



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 53 (S. 181-182)
Titel	Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Schulgelder und Gebühren an den kantonalen Mittelschulen, den kantonalen Lehrerbildungsanstalten sowie am Technikum Winterthur Ingenieurschule (Änderung)
Ordnungsnummer	414.12
Datum	26.04.1995

[S. 181] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Schulgelder und Gebühren an den kantonalen Mittelschulen, den kantonalen Lehrerbildungsanstalten sowie am Technikum Winterthur Ingenieurschule vom 28. Juli 1993 wird wie folgt geändert:

C. Das Schulgeld beträgt:

1. Kantonale Mittelschulen (inkl. Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene)

Jährlich Fr. 5620

Ab Schuljahr 1996/97 wird auf dem Schulgeldbetrag jährlich ein Teuerungszuschlag erhoben, der sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bemisst. Basis ist dessen Stand vom Mai 1994. Berücksichtigt wird jeweils die Teuerung bis zum Stand vom Mai des Vorjahres.

2. Vorkurs an der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene Fr. 600

Ab Schuljahr 1996/97 wird auf dem Schulgeldbetrag jährlich ein Teuerungszuschlag erhoben, der sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bemisst. Basis ist dessen Stand vom Mai 1994. Berücksichtigt wird jeweils die Teuerung bis zum Stand vom Mai des Vorjahres.

3. Seminar für Pädagogische Grundausbildung, Primarlehrerseminar, Real- und Oberschullehrerseminar, Arbeitslehrerinnenseminar, Haushaltungslehrerinnenseminar, Kindergarten- und Hortseminar

Jährlich Fr. 8840

Ab Schuljahr 1996/97 wird auf dem Schulgeldbetrag jährlich ein Teuerungszuschlag erhoben, der sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bemisst. Basis ist dessen Stand vom Mai 1994. // [S. 182]

Berücksichtigt wird jeweils die Teuerung bis zum Stand vom Mai des Vorjahres.

4. Technikum Winterthur Ingenieurschule

a) Hauptstudium

Jährlich Fr. 8840

Ab Schuljahr 1996/97 wird auf dem Schulgeldbetrag jährlich ein Teuerungszuschlag erhoben, der sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bemisst. Basis ist



dessen Stand vom Mai 1994. Berücksichtigt wird jeweils die Teuerung bis zum Stand vom Mai des Vorjahres.

b) Grundstudium

75% des Schulgelds für das Hauptstudium.

E. Besondere Gebühren:

a) Am Technikum Winterthur Ingenieurschule:

1.–3. (unverändert)

b) An den kantonalen Mittelschulen:

Elternbeitrag für den fakultativen Instrumentalunterricht pro Semester (30 Minuten)
Fr. 360

Ab Schuljahr 1996/97 wird auf den Besonderen Gebühren jährlich ein Teuerungszuschlag erhoben, der sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bemisst. Basis ist dessen Stand vom Mai 1994. Berücksichtigt wird jeweils die Teuerung bis zum Stand vom Mai des Vorjahres.

F. Die Erziehungsdirektion passt die Beiträge einmal jährlich der Teuerung an. Das erhöhte Schulgeld tritt jeweils auf Beginn des neuen Schuljahres (auf Beginn des jeweiligen Herbst- bzw. Wintersemesters) in Kraft und gilt für alle Schüler und Studierenden.

II. Diese Regelung tritt auf Beginn des Herbst- bzw. Wintersemesters 1995/96 in Kraft und gilt auch für die vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Schüler und Studierenden.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:

Homberger

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2015]